

BERATUNGSKARTE

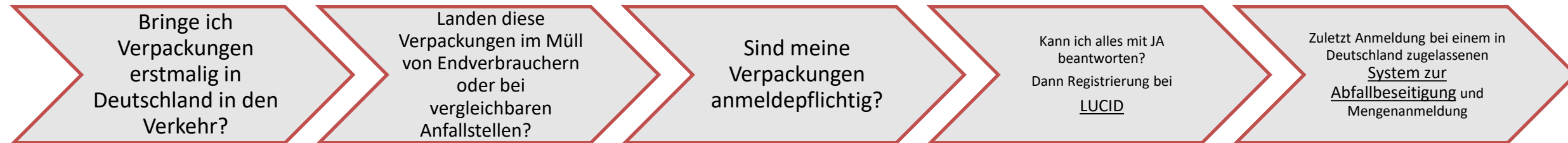
Das neue Verpackungsgesetz zum 01.01.2019

Allgemein:

Grundsätzlich ist es die Pflicht von Herstellern, die ihre Produkte in Plastik, Papier und/oder Glas verpacken, die entstehenden Müllentsorgungskosten zu übernehmen.

Was ist neu?

Seit dem 01.01.2019 sind entsprechende Hersteller verpflichtet, sich in dem öffentlichen Register LUCID anzumelden. Dadurch wird nun viel transparenter wer seinen Verpflichtungen zur Produkt-verwertung nachkommt und wer nicht. Die früheren Trittbrettfahrer werden schnell enttarnt und müssen mit hohen Geldbußen oder sogar mit einem Berufsverbot rechnen.



Gehöre ich zu den Herstellern?	Für welche Verpackungen gilt das Gesetz?
<ul style="list-style-type: none"> • Produzenten • Händler • Importeure • Online- und Versandhändler • Vertreiber • sonstige Erstinverkehrbringer 	<p>Ob die Verpackung anzumelden sind, kann im <u>Katalog zur Systembeteiligungspflicht</u> geprüft werden.</p>
<p>→ Jeder, der eine Verpackung erstmalig mit Ware befüllt oder erstmalig in Deutschland in Verkehr bringt (Importeur)</p> <p>→ Und diese Verpackung letztendlich im Müll eines Endverbrauchers oder bei einer vergleichbaren Anfallstelle (z.B. Krankenhaus, Hotel, Schule, Gaststätte...) landet.</p>	<p>→ Einfach nach dem Produkt suchen und man bekommt angezeigt, ob die Verpackung anmeldepflichtig ist.</p>

Ziel und Zweck:

Die Kosten für die Entsorgung und das Recycling von Verpackungen über die gelbe Tonne, gelbe Säcke, Papiertonnen und die weiteren Hol- und Bringsysteme zu Abfallbeseitigung können so gerecht auf alle Hersteller und Händler verteilt werden.